

Weiden hat, auf einen namhaften Tag im Beisein des Heimbürgers oder des Fleckknechts dieselbigen schneiden und sich's hernach enthalten; würde aber Jemand darüber befunden, ist er ein Heimischer, soll er 2 β , wo er aber ein Fremder, 3 β zur Buße erlegen.

Zum Sechzehnten soll Niemand seine Pferde oder Fohlen vor der Zeit obbemeldet, als von Ostern an bis 8 Tage nach Michaelis, auf der Saat, ins Kraut, Hanf, Flachs oder sonsten Einer dem Andern zu Schaden laufen oder hüten lassen, bei Straf des Amtes, auf Anzeigen der Schützen, die zwischen obgedachter Zeit darüber besagen sollen.

Zum Siebenzehnten soll im Schenkkeller und auch im Flecken jederzeit, es sei im Sommer oder auch im Winter, wenn es neun Uhr geschlagen, Niemand kein Getränk gereicht werden, benannter Zeit dann der Kirchner die Glocke läuten soll, und wer darauf im Schenkkeller oder sonsten in Wein- oder Bierhäusern befunden, soll jede Person 1 β zur Strafe, darmit der Wirth auch gemeint sein soll, geben, von welcher Straf dem Kirchner des Jahres von wegen des Lätens ein Trankgeld gereicht werden soll; doch soll hiemit Denjenigen, so in ihrer Behausung zechen wollen, dasselbige dermaßen, daß sie sich gebühlich verhalten wollen und daß daraus keine Zwietracht und Unwille erfolget, auf daß sie vor genannter Zeit des Orts, da es feil, holen, zugelassen sein.

Zum Achtzehnten. So soll sich auch ein Jeder, der im Flecken bei nächtlicher Weil zu schaffen, still erzeigen, kein Geschrei, Tumult u. dergl. Unbilliges mehr anrichten; wer aber in dem schuldig befunden, soll vom Amt verdienter Strafe auch gewärtig sein.

Zum Neunzehnten wird auch viel ungebührlich Hantierung mit den Tauben, als daß die Einer dem Andern abführt, getrieben, daraus dann Gezänke, Abgunst und Anderes erfleußt, darmit so will man die Taubenschläge abgeschafft